



Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der VG Kirchheimbolanden, der VG Alzey-Land und der VG Göllheim.

ADD, Referat 44
21126-HA99.5 / 2020

Trier, 08.07.2020

Flurbereinungsverfahren Ilbesheim (Az.: 21126)

- Feststellung der UVP-Pflicht – gemäß UVPG

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

In dem Vereinfachten Flurbereinungsverfahren Ilbesheim ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist am 29.04.2020 erfolgt, die Unterlagen sind am 21.04.2020 eingegangen. Ergänzungen zur vorgelegten Planung wurden am 08.07.2020 nachgereicht und in der Vorprüfung des Einzelfalls berücksichtigt.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

1. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Gesamtfläche von 295 ha. Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau, wasserwirtschaftliche Maßnahmen, Rekultivierung von Feldwegen und Gehölzen) beträgt rd. 5,6 ha, die landespflegerischen Maßnahmen umfassen rd. 5,6 ha (Blüh- und Leguminosenstreifen) (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).
2. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).
3. Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).
4. Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, zur Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung (2.1 Anlage 3 UVPG).
5. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch Neu- und Ausbaumaßnahmen von Bitumenwegen (ca. 1260 lfdm.), Neu- und Ausbaumaßnahmen von Schotterwegen (ca. 3510 lfdm.), Neuanlage unbefestigter Feldwege (ca. 960 lfdm.), Rekultivierung unbefestigter Feldwege (ca. 6660 lfdm.), Erneuerung von Durchlässen sowie Beseitigung eines Feldgehölzes (ca. 1100 m²)

ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen (Anlage von Blüh- und Leguminosenstreifen in Ackerlage (insg. ca. 5,6 ha) sind diese nicht als erheblich einzustufen. Darüber hinaus sollen Rückbaumaßnahmen und Ausweisung von Gewässerentwicklungskorridoren am Weidasserbach mit Mitteln der Aktion Blau Plus unterstützt werden. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG)

6. Das Verfahren liegt fast vollständig im Vogelschutzgebiet „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes wurde überprüft, es werden geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt, so dass negative Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet ausgeschlossen werden können. Weitere Schutzgebiete, geschützte Biotop oder sonstige Schutzobjekte sind von der Planung nicht betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG).

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Trier, den 08.07.2020

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3

54290 Trier